

22.09.2025

Antrag 5: Änderung der Wahlordnung in § 3.1

Antragsteller*innen: Louisa (Lou) Nachtmann (Landesvorsitzende), Rachel Rose (stellv. Landesvorsitzende)

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Wahlordnung des BdP Landesverband Hessen e.V. wird in § 3.1 wie folgt geändert: Der Satzteil „(...) mit einer Ladungsfrist von drei Wochen (...)“ wird ersatzlos gestrichen

Synopse:

Bisherige Fassung	Neue zu beschließende Fassung
§ 3.1 Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Hier gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.	§ 3.1 Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Hier gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.

Begründung:

Der Satzteil steht in Widerspruch zur Bundessatzung und findet keine Anwendung beziehungsweise sorgt bei Mitgliederversammlungen für Verwirrungen und Unklarheiten. §10 (2) der Bundessatzung sagt aus: „Die Ladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen (...).“ Außerdem findet sich in § 9 (3) der Bundessatzung folgende Regelung zu Landesversammlungen: „Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.“ Die Satzung „sticht“ immer die Ordnungen, daher findet die abweichende Regelegung in der Wahlordnung keine Anwendung. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

